

# SATZUNG

Förderverein der Mascha-Kaléko-Grundschule (e.V.)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.11.2025

Geändert auf der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Mascha-Kaléko-Grundschule“ und soll ins Vereinsregister Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Königstraße 32, 12105 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Mascha-Kaléko-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO),
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
  - c) Ausstattung des Computerbereiches,
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schüler\*innenzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Blog, Podcast etc.),
  - f) Außendarstellung der Schule,
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und ideelle und materielle Unterstützung von Schulveranstaltungen (auch von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten),
  - h) ideelle und materielle Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
  - i) ideelle und materielle Unterstützung des internationalen Schüler\*innenaustausches und von Besuchsprogrammen,
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, insbesondere die finanzielle Unterstützung von Schüler\*innen iSd. §53 Nr. 2 AO in besonderen Fällen, falls keine ausreichende Bezuschussung durch staatliche oder andere Stellen erfolgt,
  - k) Betrieb einer Cafeteria und Schüler\*innenfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO,
  - l) Betrieb einer Schulbibliothek,
  - m) ideelle und materielle Gestaltung des Außengeländes der Schule,
  - n) Beschaffung von Spielgeräten,
  - o) ideelle und materielle Unterstützung bei Notlagen im In- und Ausland,
  - p) ideelle und materielle Unterstützung von Projekten in anderen Ländern,
  - q) ideelle und materielle Unterstützung von Angeboten zur Bildung und des Informationsaustausches aller Beteiligten der Schulgemeinschaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person/ der Personengesellschaft;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
  - e) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Entscheidung über gestellte Anträge,
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3),
  - i) Auflösung des Vereins.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.
6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
7. Der Vorstand legt bei der Ankündigung (Abs. 1 Buchstabe a.) fest, ob die Mitglieder ihre Rechte nur durch Anwesenheit am Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder auch im Wege der elektronischen Kommunikation (hybride Versammlung) oder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) ausüben können.<sup>1</sup>

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende\*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister\*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Schriftführer\*in.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

---

<sup>1</sup> *Hinweis:* Die Art der Teilnahme ist in der Ankündigung bekanntzugeben. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 8 Kassenprüfer\*innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe oder ein konkretes Projekt der Mascha-Kaléko-Grundschule. Dies wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.